

## Wo das EU-Bio-Logo drauf ist, muss auch Bio drin sein, nach EU-Recht

**EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-240/23 – „Herbaria II“**

**Lena Orleth und Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer**

Anlass zur Entscheidung gab der Rechtsstreit zwischen dem Freistaat Bayern und der Herbaria Kräuterparadies GmbH über die ergangene Untersagung der Verwendung des EU-Logos für ökologische/biologische Produktion und der darauf bezugnehmenden Bezeichnungen. Diese bezog sich auf ein vom Getränkehersteller in der EU in Verkehr gebrachtes Produkt, das eine Mischung aus Fruchtsäften und Kräuterauszügen ist, die neben Bio-Zutaten auch Vitamine und Kräuterauszüge aus nicht ökologischer/biologischer Landwirtschaft enthält.

Vor dem dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorlegenden Bundesverwaltungsgericht stellte Herbaria allerdings nicht die Untersagung des Produkts an sich infrage, sondern monierte eine Ungleichbehandlung seines Getränks gegenüber eines vergleichbaren, aus den USA importierten Produkts, da dieses nicht mit einem solchen Verbot belegt wurde. Die USA ist als Drittland erkannt, dessen Produktionsvorschriften zu denen der Verordnung gleichwertig seien. Nach Ansicht des Getränkeherstellers ermögliche diese Anerkennung, dass amerikanische Konkurrenzprodukte das Bio-Logo tragen dürften, sofern sie nur die US-Produktionsvorschriften erfüllen, und somit auch dann, wenn sie nicht den Vorschriften der Verordnung 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen entsprechen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied daraufhin, dass aus Drittländern importierte Lebensmittel das Siegel der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion und Bezeichnungen mit Bezug auf eine ökologische/biologische Produktion nur dann aufweisen dürfen, wenn sie in jeder Hinsicht die Vorgaben der Öko-Verordnung 2018/848 erfüllen. Dies gelte auch, wenn die Produktionsstandards des Exportlandes zu den EU-Vorschriften gleichwertig sind.

Die Entscheidung des EuGH, dass auch aus Drittländern importierte Produkte uneingeschränkt den europäischen Bio-Vorgaben entsprechen müssen, um das Logo der EU nutzen zu dürfen, soll die Möglichkeit des fairen Wettbewerbs für Bio-Produkte innerhalb des Binnenmarkts sicherstellen. Wird für ein Erzeugnis das EU-Bio-Logo verwendet, sollen die Verbraucher sich sicher sein können, dass das Lebensmittel den Vorgaben der Verordnung 2018/848 gänzlich entspricht und nicht nur Vorschriften erfüllt, die diesen gleichwertig sind. Das Siegel dient auf diese Weise als amtliche Attestierung der EU und schützt die Verbraucher zugleich vor einer möglichen Irreführung.

Das Bio-Logo eines Drittlandes darf hingegen weiterhin auf dem europäischen Markt verwendet werden, da ein solches nicht automatisch vermuten lässt, dass das Produkt den Vorschriften der Verordnung 2018/848 entspricht.



**Lena Orleth**

**Zur Person:** studiert Rechtswissenschaften, wissenschaftliche Mitarbeiterin bei meyer.rechtsanwältin

„Wo das EU-Bio-Logo drauf ist, muss auch Bio drin sein“, so Landwirtschaftsministerin *Michaela Kaniber*, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (PR vom 14.10.2024).

Das Urteil dürfte den Markt für Bio-Lebensmittel aus Drittländern nachhaltig ändern.

Drittländer, die bisher als gleichwertig anerkannt sind – aktuell elf Länder, darunter die USA, Japan, Kanada, Australien, Israel und Indien – verlieren den Status der „Gleichwertigkeit“ zum 31.12.2026. Drittstaaten, die ein Handelsabkommen mit der EU abgeschlossen haben, wie Chile, die Schweiz und das Vereinigte Königreich, müssten dieses bis 2027 auf der Grundlage der neuen EU-Bio-Verordnung erneuern. Diesbezüglich muss die Kommission nun nachjustieren, vor 2026/2027, denn mit der Entscheidung des EuGH ist die bislang ausgehandelte „Gleichwertigkeit“ hinfällig; „das Zwei-Klassensystem gibt es nicht mehr“, so *Hanspeter Schmidt*, Anwalt Herbaria, gegenüber der Lebensmittel Zeitung (2024/41, S. 19).

meyer.rechtsanwalts GmbH  
www.meyerlegal.de